

770 - UMWELTSTÖRUNG

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der in der Polizze angeführten Pauschalversicherungssumme auch auf die Haftung von Sachschäden, die als Folge einer Verunreinigung von Erdreich und Gewässern eingetreten und auf die Lagerung von Heizöl oder andere flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie auf Abwässer zurückzuführen sind. Verunreinigung ist jede durch Eindringen (Einsickern) oder Einbringen von Stoffen verursachte Veränderung der biologischen, chemischen oder physikalischen Beschaffenheit des natürlichen Erdreiches (Erde, Sand, Kies, Schotter, Fels, etc.) oder von Gewässern (stehende oder fließende Gewässer, Grundwasser, Brunnen, Kanäle und dergleichen).

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist. Jauche gilt nicht als Abwasser.

Der in Art. 6 der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung angeführte Selbstbehalt wird nicht geltend gemacht.